

## Infoblatt zur Direktförderung von Photovoltaikanlagen des Landes Steiermark – Steirischer Umweltlandesfonds (1.1.-31.12.2010)

Weitere Informationen zu nachstehend angeführten Förderungen erhalten Sie  
bei der Energieagentur Obersteiermark. Wir beraten Sie gerne!

### Förderungsvoraussetzungen sind unter anderem:

- ✓ rechnerischer Nachweis der **Jahresenergieerzeugung** der PV-Anlage von zumindest 900 kWh/kWp
- ✓ es werden **ausschließlich neue (nicht gebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet
- ✓ ergänzender **Zuschuss** durch die zuständige **Gemeinde**
- ✓ kein Anspruch auf weitere Zuschüsse oder Förderungen (z.B. von KPC, OeMAG, LWK, EU etc.) – Ausnahme: Zuschüsse durch KLIEN-Fonds (Aktionen 2008 und 2009)
- ✓ je Wohneinheit und bei sonstigen Einrichtungen wie zB Schulen ist jeweils nur ein Zählpunkt förderbar
- ✓ **Mindestleistung der Photovoltaikanlage 3 kWp**

### Förderungswerber:

- ✓ Eigentümer/innen, Hauptmieter/innen, Pächter/innen Wohnungseigentumswerber/innen, dinglich Nutzungsberechtigte sowie Wohnbauträger
- ✓ Betreiber/innen von Schulen, Kindergärten, Pflegeheimen sowie öffentlichen Sportanlagen

### Förderungseinreichung und Förderungshöhen:

- ✓ **Nach Fertigstellung und Bezahlung** der Anlage ist das vollständig ausgefüllte Antragsformular samt den zusätzlich notwendigen Unterlagen bei den Einreichstellen, z.B. der Energieagentur Obersteiermark einzureichen

Photovoltaikanlagen	Förderbare Leistung [ab zurechenbarem, erreichtem kWp]	Förderbetrag [€]	
			gesamt
Neuerrichtung oder Erweiterung von Anlagen bei Gebäuden bis zu 2 WE gemäß § 3 Abs. 1 sowie Anlagen gemäß § 3 Abs. 2	3		1.000,-
	4	zusätzlich 250,-	1.250,-
	5	zusätzlich 250,-	max. 1.500,-
Neuerrichtung oder Erweiterung bei Gebäuden ab 3 WE gemäß § 3 Abs. 1	3		1.000,-
	für jedes weitere kWp	zusätzlich 250,-	
	max. 15		4.000,-
Sockelbetrag			500,-

### Einreichunterlagen:

- ✓ **Vollständig ausgefülltes Antragsformular**
- ✓ **im Original:** detaillierte Rechnung(en) und dazugehörige Zahlungsbeleg(e) bzw. saldierte Endabrechnung(en) inklusive Angabe des Herstellers und der Type (Datenblätter) der Photovoltaikmodule und deren Modulwirkungsgrad, Wechselrichter samt Leistung, Zählpunktnummer bei Netzeinspeisung;
- ✓ **rechnerischer Nachweis der Jahresenergieerzeugung der Anlage in kWh**
- ✓ **Bestätigung über fachgerechte Ausführung der Anlage** einer aufgrund gewerblicher Vorschriften befugten Person am Antragsformular auf Seite 1
- ✓ **Bestätigung der Gemeinde über die Höhe Ihrer Photovoltaikförderung** am Antragsformular
- ✓ **Foto der Photovoltaikanlage** in entsprechender Qualität

### Weitere Förderungsmöglichkeiten:

#### **Wohnhaussanierung – Abteilung 15 Wohnbauförderung**

- ✓ Benützungsbewilligung für das Wohngebäude (ohne Altersgrenze).

#### **Förderung:**

jeweils max. € 35.000,-- bis € 50.000,-- je Wohnung (abhängig von Anzahl der Ökopunkte)

#### **Art der Förderung:**

- ✓ **„Kleine“ Sanierung** (als Einzelmaßnahme): nicht rückzahlbarer 15%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 10 Jahren
- ✓ **„Umfassende energetische Sanierung“:** drei zeitlich zusammenhängende Maßnahmen und entsprechender Nachweis des Heizwärmebedarfs (HWB) vor und nach der Durchführung der Sanierungsarbeiten; Nicht rückzahlbarer 30%iger Annuitätenzuschuss zu einem Darlehen mit einer Gesamtlaufzeit von mind. 14 Jahren **oder** Gewährung eines nicht rückzahlbaren, einmaligen Direktförderbetrages von 15% der anerkannten Kosten

#### **Neubauförderung – Abteilung 15 Wohnbauförderung**

- ✓ Voraussetzung ist der generelle Erhalt der Eigenheimförderung

#### **Art der Förderung:**

- ✓ rückzahlbarer Annuitätenzuschuss zu Darlehen mit einer Laufzeit von 20 Jahren.
- ✓ Erhöhung des geförderten Darlehens um max. € 7.000,--